

# Wechselkennzeichen ab 01.07.2012

- Voraussetzungen:**
- **max. zwei Fahrzeuge der gleichen Fahrzeugklasse;**  
**Mögliche Fahrzeugklassen:**  
Klasse M1: Kfz zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz  
Klasse L: Krafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 550 kg Leermasse, ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen und maximaler Nutzleistung bis 15 kW  
Klasse O1: Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse
  - **Kennzeichenschilder haben die gleichen Abmessungen**
- Sie benötigen:**
- **zusätzlich zu den sonstigen erforderlichen Unterlagen für BEIDE Fahrzeuge eine elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nr.) der Kraftfahrzeugversicherung.**  
**Die Kennzeichenart ( Wechselkennzeichen) muss von der Versicherung bereits hinterlegt sein (wie z. B. bei Saisonkennzeichen)**

## **Folgendes sollten Sie noch wissen:**

**Wechselkennzeichen können für zwei Fahrzeuge der gleichen Fahrzeugklasse genutzt werden, also z. B. problemlos für einen Pkw und ein Campingfahrzeug. Jedes Wechselfahrzeug muss gesondert zugelassen werden und erhält eigene Fahrzeugpapiere.**

**Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der Fahrzeuge geführt werden. Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nur dann auf öffentlichen Straßen abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig, d. h. mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und seinem fahrzeugbezogenen Teil angebracht ist.**

**Beide Fahrzeuge sind weiterhin steuerpflichtig.**

**Im Internet ist die Reservierung von Wunschkennzeichen nicht möglich.**

**Ausgeschlossen vom Wechselkennzeichen sind: Saisonkennzeichen, Rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen. Fahrzeuge mit „H-Kennzeichen“ sind hingegen für das Wechselkennzeichen zugelassen.**